

Inhalt (Auszug)

Editorial	2
Steuerrecht	3
Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit bei vermögensverwaltender GbR	3
Ein Taxi ist kein "öffentliches Verkehrsmittel" im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG	3
Entnahmetatbestand nach § 4 Abs.1 Satz 3 EStG durch Änderung eines DBA?	4
Gewerbesteuerpflicht eines Grundstückshändlers frühestens ab Erwerb der ersten Immobilie	5
Sanktionen wegen nicht vorgelegter oder verwertbarer Verrechnungspreisdokumentation verstoßen nicht gegen Niederlassungsfreiheit	6
Vorsteuerabzug und Personalabbau (sogenannte Out-placement-Beratung)	7
Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung	7
Direktanspruch in der Umsatzsteuer und Verzugszinsen	8
Qualifikation als Unternehmen bei Verkäufen über ebay	9
Zoll- und Außenwirtschaftsrecht	10
Änderungen der Zolltarifnummern zum 1.1.2023	10
Literaturtipps	12
KPMG-Veranstaltungen	13
Impressum	14

Editorial



Kay KlöppingFamily Offices &
Private Clients Tax

In den vergangenen Jahren haben Immobilieneigentümer:innen von signifikanten Wertsteigerungen profitiert. Diesen gestiegenen Werten hinkte in Teilbereichen die steuerliche Bewertung zunehmend nach. Vielen fällt dazu sicherlich spontan das Thema Neubewertung für Grundsteuerzwecke ein; eine lästige Pflichtübung, die Immobilienbesitzer:innen in diesem Jahr intensiv beschäftigt hat.

Eine mittelbare Steuererhöhung aus ähnlichem Anlass insbesondere bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird zum Jahreswechsel kommen. Die eher unscheinbare Anpassung des Bewertungsgesetzes mit dem Ziel einer Angleichung der Bewertungen an die geänderte "Immobilienwertermittlungsverordnung" (ImmoWertV) soll sicherstellen, dass die gestiegenen Immobilienwerte auch in die steuerliche Bewertung im Ertrags- und Sachwertverfahren Einfluss finden. Das Bundesverfassungsgericht hatte bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer eine realistische Bewertung auf Basis von Verkehrswerten gefordert. Damit ist eine derartige Anpassung nahezu unumgänglich, um eine drohende Verfassungswidrigkeit der Erbschaft- und Schenkungsteuer zu vermeiden.

Die Folge ist allerdings, dass bei gleichbleibenden Steuerfreibeträgen die Steuerbelastung auf die Übertragung von Immobilien ab 2023 deutlich ansteigen wird. Die Auswirkungen sind höchst unterschiedlich; man muss aber im Regelfall durchaus mit Erhöhungen zwischen 10 % und 30 % und im Einzelfall auch mehr rechnen. Auswirkungen sind besonders bei Immobilien in guten Lagen nicht nur in Großstädten zu erwarten.

Wer also aktuell eine Immobilie auf die nächste Generation übertragen und nicht Gefahr laufen möchte, dass dabei wesentlich höhere steuerliche Gebäudewerte zugrunde gelegt werden, sollte dies in den nächsten Wochen, am besten bis Weihnachten tun. Die anderen lehnen sich beruhigt zurück. Die Bewertung für Erbschaft- und Schenkungsteuerzwecke ist eine sogenannte Bedarfsbewertung, das heißt sie ist nur bedarfs- und anlassbezogen vorzunehmen.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die geänderten Bewertungsregelungen auch Auswirkungen auf die Grunderwerbsteuer haben können. Dies betrifft die Fälle, in denen als Ersatzbemessungsgrundlage nicht ein echter Kaufpreis, sondern der Wert nach Bewertungsgesetz herangezogen wird. Dies sind insbesondere Fälle der Übertragung von Gesellschaften mit Immobilienbesitz in der Form eines share deals, aber auch manche Umwandlungsfälle.

Unser service-übergreifendes Expert:innen-Team aus den Bereichen Steuer- und Bewertungsrecht unterstützt Sie kompetent bei allen relevanten Fragen und Themenstellungen. Sprechen Sie uns gerne an.

Steuerrecht

■ Einkommensteuer

Abfärbung von Verlusten aus gewerblicher Tätigkeit bei vermögensverwaltender GbR

Der BFH kommt im Urteil vom 30.6.2022 (DStR 2022 S. 2259) zum Ergebnis, dass Verluste aus gewerblicher Tätigkeit bei Überschreiten der sogenannten Bagatellgrenze der Umqualifizierung der im übrigen vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GbR nicht entgegenstehen. Die seitwärts abfärbende Wirkung des § 15 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 2 Alt. 1 EStG n. F. ist für gemischt tätige vermögensverwaltende Personengesellschaften nicht stärker einzuschränken, als dies bisher für gemischt tätige freiberufliche Personengesellschaften geschehen ist. Für gemischt tätige vermögensverwaltende Personengesellschaften ist keine höhere Bagatellgrenze anzusetzen. Die genannten Normen sowie § 52 Abs. 23 Satz 1 EStG n. F. sind verfassungsgemäß.

Im Streitfall ist Klägerin (K) eine GbR. K verwaltet und vermietet Grundstücke zur Erzielung von Überschüssen. Die beiden Gesellschafter nahmen unter dem Namen der K Bankdarlehen zur Errichtung einer Photovoltaikanlage (PVA) auf einem Grundstück auf. K gab für das Jahr 2012 in der Feststellungserklärung unter der Einkunftsart Gewerbebetrieb aufzuteilende Einkünfte von ./. 6.561 Euro und unter der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung aufzuteilende Einkünfte von ./. 19.775 Euro an. Die Gesamtnettoumsätze beliefen sich im Streitjahr auf 113.484 Euro; auf den Betrieb der PVA entfielen Nettoumsätze von 8.472 Euro. Das Finanzamt stellte im Gewinnfeststellungsbescheid 2012 ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb fest. Einspruch und finanzgerichtliche Klage blieben erfolglos.

Nach Ansicht des BFH hat K mit dem Betrieb der PVA eine originär gewerbliche Tätigkeit ausgeübt. Nach § 15 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 Alt. 1 und Satz 2 Alt. 1 EStG wird ihre im übrigen ausgeübte vermögensverwaltende Tätigkeit insgesamt in eine gewerbliche umqualifiziert. Das Klagebegehren bleibt in der Sache erfolglos, weil die Einkünfte aus dem Betrieb der PVA nicht von einer zweiten (ggf. beteiligungsidentischen Schwester-)GbR erzielt worden sind. Das Finanzgericht hat bei seiner Würdigung zu Recht berücksichtigt, dass alle Verträge im Zusammenhang mit der Anschaffung, Finanzierung

und dem Betrieb der PVA unter der Bezeichnung und im Namen der K abgeschlossen worden sind.

Die Neuregelung enthält - wie § 15 Abs. 3 Nr.1 EStG a. F. - keinerlei Ausnahmen von der sogenannten Abfärbewirkung. Die vom erkennenden Senat im BFH-Urteil vom 12.4.2018 (DStR 2018 S.1421) vertretene Rechtsauffassung, nach der negative Einkünfte aus einer originär gewerblichen Tätigkeit nicht zur Umqualifizierung der vermögensverwaltenden Einkünfte einer GbR führen, wird durch den neuen Satz 2 Alt. 1 mit Wirkung auch für das Streitjahr außer Kraft gesetzt. Der erkennende Senat geht weiterhin davon aus, dass die von der Rechtsprechung entwickelte Geringfügigkeitsgrenze mit ihrer relativen und absoluten Umsatzgrenze auch bei Anwendung der neuen Vorschrift zu beachten ist. Im vorliegenden Fall machten die Umsätze 7.46 % der Gesamtnettoumsätze aus. Sie blieben zwar unterhalb der absoluten Umsatzgrenze von 24.500 Euro, überschritten aber deutlich die relative Bagatellgrenze von 3 % der Gesamtumsätze.

Der BFH ist davon überzeugt, dass die neuen Vorschriften mit Art. 3 Abs.1 GG vereinbar sind. Die vom BVerfG dargelegten, für die Verfassungsmäßigkeit der Abfärberegelung sprechenden Gründe gelten auch für § 15 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 Alt. 1 EStG n. F. fort. Die genannte Norm ist auch verfassungskonform, soweit diese Vorschrift die umqualifizierende Wirkung auf gemischt tätige vermögensverwaltende Personengesellschaften betrifft. Die in § 52 Abs. 23 Satz 1 EStG angeordnete rückwirkende Geltung des § 15 Abs. 3 Nr.1 Satz 2 Alt. 1 EStG n. F. auch für das Streitjahr stellt zwar eine echte Rückwirkung dar. Diese echte Rückwirkung ist ausnahmsweise nicht zu beanstanden, da es insoweit an einem schutzwürdigen Vertrauen des Steuerpflichtigen fehlt. Ein einzelnes, im Streitjahr zudem noch unbekanntes Urteil des BFH konnte kein entsprechendes Vertrauen schaffen.

Ein Taxi ist kein "öffentliches Verkehrsmittel" im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG

Der BFH hat im Urteil vom 9.6.2022 (DStR 2022 S. 2257) entschieden, dass ein im Gelegenheitsverkehr genutztes Taxi nicht zu den öffentlichen Verkehrsmitteln im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG zählt. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi können daher nur in Höhe der Entfernungspau-

schale nach § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG in Ansatz gebracht werden.

Im Streitfall ist der Kläger (K) nicht mehr in der Lage, selbst ein Kfz sicher zu führen. Sein Grad der Behinderung (GdB) betrug in den Streitjahren (2016 und 2017) 60 ohne besondere Merkzeichen. K legte daher die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte mit einem Taxi zurück. Er machte die für Taxifahrten entstandenen Kosten als Werbungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen in Höhe der Entfernungspauschale an. Nach erfolglosem Vorverfahren gab das Finanzgericht der Klage statt.

Nach Auffassung des BFH hat das Finanzgericht die Aufwendungen des K für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu Unrecht in tatsächlicher Höhe als Werbungskosten berücksichtigt. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist gemäß § 9 Abs.1 Satz 3 Nr. 4 Satz 2 EStG für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale anzusetzen. Diese ist gedeckelt, soweit der Arbeitnehmer nicht einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen nutzt. Nach § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG können Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch angesetzt werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Nach § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG ist der Ansatz von Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen, in bestimmten Fällen möglich. Dies ist der Fall, wenn der Steuerpflichtige einen GdB von mindestens 70 nachweist oder einen GdB von mindestens 50 und seine Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

Soweit der Gesetzgeber von der Anwendung des verkehrsmittelunabhängigen Pauschsatzes je Entfernungskilometer bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel in § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG eine Ausnahme normiert hat, hatte er den öffentlichen Personennahverkehr vor Augen. Der intendierte Lenkungszweck spricht für eine Beschränkung des Abzugs der Fahrtkosten auf die Entfernungspauschale auch bei Nutzung eines Taxis. Bei dem von K als Transportmittel für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gewählten Taxi handelt es sich folglich nicht um ein öffentliches Verkehrsmittel im Sinne des § 9 Abs. 2 Satz 2 EStG.

K hatte nach den Feststellungen des Finanzgerichts (lediglich) einen GdB von 60 ohne besondere Merkzeichen. Eine erhebliche Beeinträchtigung in der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, die nach

§ 9 Abs. 2 Satz 4 EStG durch amtliche Unterlagen nachzuweisen ist, lag bei K nicht vor. Bei Sehbehinderungen (wie bei K) liegt eine Störung der Fähigkeit zur Orientierung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit führt, erst bei einem GdB von mindestens 70 vor. Bei Sehbehinderungen, die einen GdB von 50 oder 60 bedingen, muss eine erhebliche Störung der Ausgleichsfunktion vorliegen. Das vom BFH gefundene Ergebnis führt auch nicht zu einer behinderungsbedingten Benachteiligung des K nach Art. 3 Abs.1 und Abs. 3 Satz 2 GG. Der Gesetzgeber hat dem Schutzgebot von Menschen mit Behinderung durch die Regelungen in § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG in ausreichendem Maße Genüge getan.

Entnahmetatbestand nach § 4 Abs.1 Satz 3 EStG durch Änderung eines DBA?

Das Finanzgericht Münster hat im Urteil vom 10.8.2022 (DStR 2022 S. 2413) entschieden, dass die Änderung eines DBA, welche dem Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen ist, nicht den Tatbestand des § 4 Abs.1 Satz 3 EStG verwirklichen kann. Streitig ist, ob aufgrund der Änderung eines DBA ein Gewinn durch eine sogenannte passive Entstrickung im Jahr 2013 entstanden ist. Sollte dies der Fall sein, so stellt sich die Frage, ob ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet werden kann und ob die Steuerforderungen zu stunden und die bereits gezahlten Steuern zu erstatten sind.

Im Streitfall ist Klägerin (K) eine GmbH & Co. KG. Kommanditisten waren im Jahr 2013 der unbeschränkt steuerpflichtige A (Beigeladener) sowie der beschränkt steuerpflichtige B. Die Kommanditisten waren zugleich zu jeweils 50 % an einer spanischen Kapitalgesellschaft (S. L.) beteiligt. Die Anteile an der S. L. waren dem Sonderbetriebsvermögen II bei der K zugeordnet. Das unbewegliche Vermögen der S. L. machte 59 % ihres Aktivvermögens aus.

Am 18.10.2012 trat ein neues DBA Spanien in Kraft. Danach können Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen an einer Gesellschaft erzielt, deren Aktivvermögen zu mindestens 50 % aus unbeweglichem Vermögen besteht, das im anderen Vertragsstaat liegt, im anderen Staat besteuert werden (Art. 13 Abs. 2). Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung sieht Art. 22 Abs. 2 DBA Spanien das Verfahren der Steueranrechnung vor. Das Finanzamt unterstellt, dass in diesen Fällen, in denen spanische Immobilien über Grundstückskapitalgesellschaften gehalten würden, eine passive Entstrickung der in den Anteilen ruhenden stillen Reserven zum 1.1.2013 ausgelöst werde. Der Gesellschaftsanteil des unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen A

gelte daher nach § 4 Abs.1 Satz 3 EStG zum 1.1.2013 als fiktiv entnommen. Die Entnahme erfolge nach § 6 Abs.1 Nr. 4 Halbsatz 2 EStG zum gemeinen Wert. Der Entnahmegewinn sei nach § 3 Nr. 40 Buchst. a EStG zu 40 % steuerfrei. Ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG sei unzulässig.

Nach Ansicht des Finanzgerichts hat die Klage gegen den Feststellungsbescheid der K Erfolg. Das Finanzamt hat es zu Unrecht abgelehnt, die Einkünfte der K aus Gewerbebetrieb sowie die Einkünfte der Beigeladenen aus Gewerbebetrieb zu vermindern. Ein Gewinn nach § 4 Abs.1 Satz 3 EStG sei schon dem Grunde nach nicht entstanden. Der Senat zweifelt, ob bereits in dem Wechsel vom alleinigen Besteuerungsrecht zur Besteuerung unter Anrechnung einer ausländischen Steuer eine Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands nach § 4 Abs.1 Satz 3 EStG zu erblicken ist. Zu einer Beschränkung würde es erst dann kommen, wenn tatsächlich nach dem Recht des Königreichs Spanien eine Steuer gezahlt worden und diese auf die inländische Steuer anzurechnen ist.

Nach Ansicht des Senats kann eine bloße Änderung der Rechtslage nicht zur Verwirklichung eines Besteuerungstatbestands führen, wenn diese dem Steuerpflichtigen nicht zuzurechnen ist. Im Streitfall ist die Anderung der Rechtslage allein darauf zurückzuführen, dass Deutschland in eigener Souveränität sein Besteuerungsrecht ohne Mitwirkungshandlung des Steuerpflichtigen in völkerrechtlichen Verträgen neu ordnet. § 4 Abs.1 Satz 3 EStG stellt den Ausschluss oder die Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands einer Entnahme für betriebsfremde Zwecke "gleich". Aus der Gleichstellung mit der Entnahme folgert der Senat jedoch, dass zumindest ein dem Steuerpflichtigen zurechenbares Verhalten vorliegen muss, um den Tatbestand zu verwirklichen. Es muss eine dem Steuerpflichtigen zurechenbare Handlung zum Ausschluss oder der Beschränkung des Besteuerungsrechts Deutschlands führen.

Wenn der Tatbestand des § 4 Abs.1 Satz 3 EStG eine passive Entstrickung erfassen würde, so wäre die Vorschrift nach Ansicht des Senats zudem insoweit europarechtswidrig. Die Besteuerung einer passiven Entstrickung, wenn sie durch den Tatbestand des § 4 Abs.1 Satz 3 EStG erfasst wäre, würde im Streitfall zu einer Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit führen. Diese Europarechtswidrigkeit wäre auch nicht aufgrund der Neufassung des § 4g Abs.1 EStG geheilt worden. Sofern die Neufassung dieser Norm auch den Fall der passiven Entstrickung erfassen sollte, so hätte das Gesetz das Ziel, einer zuvor europarechtswidrigen gesetz-

lichen Regelung rückwirkend die Europarechtskonformität zu erlauben.

Aufgrund der Tatsache, dass es zur passiven Entstrickung noch keine höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, hat das Finanzgericht in seiner Entscheidung die Revision zum BFH zugelassen.

Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflicht eines Grundstückshändlers frühestens ab Erwerb der ersten Immobilie

Der BFH hat im Urteil vom 1.9.2022 (DStR 2022 S. 2202) entschieden, dass über den Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht selbständig im Verlustfeststellungsverfahren zu entscheiden ist. Die sachliche Gewerbesteuerpflicht eines gewerblichen Grundstückshändlers beginnt frühestens mit dem Abschluss eines (wirksamen) Kaufvertrags über eine erste Immobilie. Erst hierdurch wird er in die Lage versetzt, seine Leistung am Markt anzubieten.

Im Fall ging es um die Frage, ob für die Klägerin (K) bereits im Wirtschaftsjahr 2011/2012 (1.6.2011 bis 31.5.2012) eine sachliche Gewerbesteuerpflicht bestand, so dass die von ihr getätigten Aufwendungen zu einem nach § 10a GewStG vortragsfähigen Gewerbeverlust führen. K ist eine im Januar 2011 gegründete KG. Ihr Gesellschaftszweck ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Immobilien, grundstücksgleichen Rechten und Grundstücken im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Im Juni 2012 erwarb K einige mit Mehrfamilienhäusern bebaute Grundstücke. Den Erwerb hatte sie im Wirtschaftsjahr 2011/2012 vorbereitet. In der Gewerbesteuererklärung für das Wirtschaftsjahr 2011/2012 erfasste K einen Verlust aus Gewerbebetrieb von rund 1 Million Euro. Den Antrag auf Feststellung des vortragsfähigen Fehlbetrags nach § 10a GewStG lehnte das Finanzamt ab. Erst ab dem Wirtschaftsiahr 2012/2013 könne ein Gewerbebetrieb bestehen. Nach erfolglosem Einspruch gab das Finanzgericht der Klage statt.

Nach Ansicht des BFH hat das Finanzgericht zu Unrecht angenommen, die K habe bereits im Wirtschaftsjahr 2011/2012 ihre werbende Tätigkeit aufgenommen, und wies die Klage ab. Erst mit dem Beginn der sachlichen Gewerbesteuerpflicht können abzugsfähige und damit auch vortragsfähige Verluste entstehen. Die Verlustfeststellung nach § 10a GewStG erfolgt auch bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr zum 31.12. eines Jahres. Der Messbescheid für die Gewerbesteuer entfaltet in-

soweit keine Bindung für den Verlustfeststellungsbescheid.

Ein gewerblicher Grundstückshändler nimmt seine werbende Tätigkeit frühestens mit der Anschaffung der ersten Immobilie auf. Maßgebend für den Beginn des Gewerbebetriebs ist der Beginn der werbenden Tätigkeit. Dabei ist für den Beginn der werbenden Tätigkeit entscheidend, wann die Voraussetzungen für die erforderliche Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr tatsächlich erfüllt sind. K ist gewerbliche Grundstückshändlerin und kann ihre werbende Tätigkeit frühestens mit der Anschaffung der ersten Immobilie aufnehmen. Vorbereitungen, die dem Abschluss eines entsprechenden Kaufvertrags dienen, genügen somit nicht für die Aufnahme einer werbenden Tätigkeit.

Im Streitfall beschränkte sich die Geschäftstätigkeit der K im maßgeblichen Wirtschaftsjahr 2011/2012 auf die Emission von Genussrechten zur Finanzierung ihres Gesellschaftszwecks sowie auf erste Bemühungen zur Anbahnung eines Immobilienkaufs. Die verzinsliche Anlage des im streitigen Erhebungszeitraum eingezahlten Genussrechtskapitals stellt keine eigenständige werbende Tätigkeit dar, die als bereits im Wirtschaftsjahr 2011/2012 aufgenommene vermögensverwaltende Tätigkeit anzusehen ist. K hat im Wirtschaftsjahr 2011/2012 lediglich den Kaufvertragsabschluss vorbereitende Maßnahmen unternommen.

Die erste Immobilie hat sie erst im Juni 2012 und damit im nachfolgenden Wirtschaftsjahr erworben. Somit war kein vortragsfähiger Gewerbeverlust festzustellen.

Außensteuerrecht/Verfahren

Sanktionen wegen nicht vorgelegter oder verwertbarer Verrechnungspreisdokumentation

verstoßen nicht gegen Niederlassungsfreiheit
Das EuGH-Urteil "X GmbH & Co. KG" vom
13.10.2022 (DStR 2022 S. 2138) ist auf der Grundlage eines vom Finanzgericht Bremen vorgelegten
Vorabentscheidungsersuchens ergangen. Der EuGH
kommt zum Ergebnis, dass die Niederlassungsfreiheit des Art. 49 AEUV so auszulegen ist, dass er
nationalen Vorschriften nicht entgegensteht, nach
denen der Steuerpflichtige einer Dokumentationspflicht im Hinblick auf Art und Inhalt sowie die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen von Preisen und anderen geschäftlichen Bedingungen
seiner grenzüberschreitenden Geschäftsvorfälle

mit bestimmten Personen unterliegt. Darüber hin-

aus ist Art. 49 AEUV dahin auszulegen, dass er

nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegensteht, nach denen bei einem Verstoß gegen die Dokumentationspflicht die Steuerbehörde zulasten des Steuerpflichtigen sowohl eine Schätzung seiner Einkünfte vornehmen als auch einen Zuschlag verhängen kann.

Im Streitfall ist Klägerin eine KG mit Sitz in Deutschland, die Beteiligungen hält. X hat als Komplementärin wiederum eine im Inland ansässige Gesellschaft und als Kommanditistin eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft, bei deren Alleingesellschafterin Y es sich ebenfalls um eine in den Niederlanden ansässige Gesellschaft handelt. X wurde für die Jahre 2007 bis 2010 im Hinblick auf Managementkosten einer Steuerprüfung unterzogen. Die steuerliche Dokumentation, die von X gemäß der in § 90 Abs. 3 AO vorgesehenen Pflicht angefordert wurde, war aus Sicht der Finanzverwaltung unzureichend. Die Steuerbehörde verhängte folglich einen Zuschlag, der 5 % der - von der Behörde auf 20.000 Euro pro Jahr geschätzten – zusätzlichen Einnahmen von X entsprach und sich auf 80.000 Euro belief. X erhob beim Finanzgericht gegen die Einspruchsentscheidung Klage. X machte geltend, § 162 Abs. 4 AO, auf dessen Grundlage der Steuerzuschlag gegen sie verhängt worden ist, verstoße gegen die Niederlassungsfreiheit.

Der EuGH hat bereits entschieden, dass eine nationale Regelung wie die über die steuerliche Dokumentationspflicht, die verhindern soll, dass in dem betreffenden Mitgliedstaat erzielte Gewinne über Geschäfte, die nicht den Marktbedingungen entsprechen, unversteuert aus dem Steuerhoheitsgebiet dieses Staates hinaus transferiert werden, geeignet ist, die Wahrung der Aufteilung der Besteuerungszuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen.

Eine solche Regelung darf allerdings nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des Ziels erforderlich ist. § 90 Abs. 3 AO sieht vor, dass Art, Inhalt und Umfang der zu erstellenden Aufzeichnungen durch eine Rechtsverordnung zu bestimmen sind, deren Inhalt in der Vorlageentscheidung nicht ausgeführt wird und zu der das vorlegende Gericht zu prüfen haben wird, ob sie nicht zu übermäßigen Zwängen für den Steuerpflichtigen führen kann. Unter dem Vorbehalt der dem vorlegenden Gericht obliegenden Prüfungen ist nicht ersichtlich, dass eine solche Dokumentationspflicht über das hinausginge, was zur Erreichung des verfolgten Ziels erforderlich ist.

Darüber hinaus wurde dem EuGH die Frage vorgelegt, ob die Erhebung eines – wie in § 162 Abs. 4 AO normierten – Steuerzuschlags geeignet ist, die

Erreichung des vom nationalen Gesetzgeber verfolgten Ziels zu gewährleisten. Nach Ansicht des EuGH ist festzustellen, dass die Anwendung eines ausreichend hohen Aufschlags geeignet erscheint, Steuerpflichtige, die der steuerlichen Dokumentationspflicht unterliegen, von deren Missachtung abzuhalten. Eine solche Maßnahme diene der wirksamen Kontrolle grenzüberschreitender Transaktionen zwischen verflochtenen Unternehmen, um eine ausgewogene Aufteilung der Besteuerungsbefugnisse zwischen den Mitgliedstaaten zu gewährleisten.

Mit der Festsetzung des Betrags der kodifizierten Sanktion anhand eines Prozentsatzes der Berichtiauna der steuerlichen Einkünfte lässt sich eine Korrelation zwischen dem Betrag der Geldbuße und der Schwere des Verstoßes herstellen. Der Ansatz einer Mindeststrafe von 5.000 Euro ermöglicht es zudem, die abschreckende Wirkung des Steuerzuschlags aufrechtzuerhalten, wenn dessen Betrag zu niedrig wäre, wohingegen mit der Festsetzung einer Obergrenze von 10 % sichergestellt wird, dass der Zuschlag nicht übermäßig hoch ausfällt. Diese Würdigung wird durch den Umstand bestätigt, dass der Steuerzuschlag keine Anwendung findet, wenn der Verstoß gegen die steuerliche Dokumentationspflicht entschuldbar oder das Verschulden nur geringfügig ist. Nach Ansicht des EuGH ist Art. 49 AEUV folglich dahin auszulegen, dass er auch einem Steuerzuschlag wie dem im Ausgangsverfahren in Rede stehenden nicht entgegensteht.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug und Personalabbau (sogenannte Out-placement-Beratung)

Der BFH hat mit Urteil vom 30.6.2022 (DStR 2022 S. 2100) zum Vorsteuerabzug bei einem angestrebten Personalabbau Stellung genommen.

Eine Aktiengesellschaft mit zahlreichen Tochtergesellschaften, die mit ihr organschaftlich verbunden sind, war im Streitfall nach ihrer Umsatztätigkeit zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Aufgrund wirtschaftlicher Gegebenheiten beabsichtigte die AG in den Streitjahren, in erheblichem Umfang Kosten einzusparen, insbesondere den Personalaufwand zu reduzieren. Ihre Mitarbeiter waren allerdings zu einem großen Teil aufgrund von Tarifverträgen, die betriebsbedingte Kündigungen ausschlossen, oder aufgrund sonstiger Regelungen unkündbar und unbefristet beschäftigt. Der beabsichtigte Personalabbau konnte daher nur auf freiwilliger Basis mit Zustimmung der betroffenen

Mitarbeiter zur Aufhebung ihrer Arbeits- oder Dienstverträge erfolgen.

Die AG beauftragte (ebenso wie ihre Organgesellschaften) sogenannte Outplacement-Unternehmen, die sie bei der Erreichung ihrer Personalabbauziele unterstützten. Diese Unternehmen sollten Mitarbeiter individuell betreuen, fachlich beraten und organisatorisch bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz unterstützen, damit diese freiwillig ihre bisherigen Beschäftigungsverhältnisse aufgaben. Dies umfasste eine Basisberatung, eine Standortanalyse der Mitarbeiter, eine Perspektiv- und Motivationsberatung, Vermittlungstätigkeiten zur Begründung eines neuen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, ein sogenanntes ganzheitliches Placement mit Finanzberatung sowie ein sogenanntes Newplacement mit Beratungsprogramm. Die Kosten trugen die AG und ihre Organgesellschaften.

Streitig ist, ob die AG aus den Leistungen der Outplacement-Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Das Finanzamt erkannte den von der AG geltend gemachten Vorsteuerabzug nur insoweit an, als er auf die allgemeine Beratung und auf sogenannte Erfolgspauschalen entfiel. Demgegenüber versagte es den Vorsteuerabzug aus den personenbezogenen Beratungsleistungen.

Der BFH kommt zum Ergebnis, dass die AG zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt ist. Bezieht das Unternehmen für einen von ihm angestrebten Personalabbau Leistungen von sogenannten Outplacement-Unternehmen, mit denen unkündbar und unbefristet Beschäftigte individuell insbesondere durch sogenannte Bewerbungstrainings bei der Begründung neuer Beschäftigungsverhältnisse unterstützt werden sollen, ist das Unternehmen aufgrund eines vorrangigen Unternehmensinteresses zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung

Der BFH mit Urteil vom 7.7.2022 (DStR 2022 S. 2154) zu den Grenzen der Rückwirkung einer Rechnungsberichtigung Stellung genommen und seine bisherige Rechtsprechung bestätigt.

Wie der BFH unter Bezugnahme auf das EuGH-Urteil "Senatex" vom 15.9.2016 (DStR 2016 S. 2211) entschieden hat, kann das Recht auf Vorsteuerabzug gemäß § 15 Abs.1 Satz 1 Nr.1 UStG aufgrund einer berichtigten Rechnung bereits für den Besteuerungszeitraum ausgeübt werden, in dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde, wenn zunächst eine Rechnung ausgestellt wird, die den Anforderungen der §§ 14, 14a UStG nicht

entspricht, diese Rechnung aber später nach § 31 Abs. 5 UStDV berichtigt wird.

Für die dabei erforderliche Berichtigungsfähigkeit der ursprünglich erteilten Rechnung verlangt der BFH, dass diese Angaben zum Rechnungsaussteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und zur gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer enthält.

Erteilt somit ein Unternehmen in der Annahme einer Leistungserbringung im Ausland eine Ausgangsrechnung ohne inländischen Steuerausweis, kann es diese nicht in der Weise berichtigen, dass dem späteren Ausweis inländischer Umsatzsteuer Rückwirkung für den Vorsteuerabzug des Leistungsempfängers zukommt.

Dass die Klägerin vorliegend nach ihren Angaben in Luxemburg für die hier streitigen Leistungsbezüge von den Leistenden das sogenannte Reverse-Charge-Verfahren durchgeführt hatte, ist schließlich unbeachtlich. Denn im Hinblick auf das zwischen den Mitgliedstaaten weiterhin bestehende Erfordernis gesonderter Verfahren zur Erstattung von Vorsteuerbeträgen gemäß Richtlinie 2008/9/EG besteht keine Möglichkeit eines grenzüberschreitenden Vorsteuerabzugs. Dies unterscheidet den Streitfall von anderen Fallgestaltungen, bei denen die Finanzverwaltung für den Fall, dass der Leistungsempfänger im Inland die Besteuerung nach § 13b UStG und § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG durchgeführt hat, eine Rückwirkung eines erstmaligen Steuerausweises zulässt (BMF, Schreiben vom 18.9.2020, DStR 2020 S. 2131). Aufgrund dieses Harmonisierungsstands ist es im Rahmen einer Rechnungsberichtigung nicht gerechtfertigt, die Versteuerung durch den Leistungsempfänger im Ausland einer Versteuerung im Inland gleichzustellen.

Direktanspruch in der Umsatzsteuer und Verzugszinsen

Der EuGH hat mit Urteil vom 13.10.2022 "Humda" (BeckRS 2022, 27290) zur Frage von Verzugszinsen im Fall eines sogenannten Direktanspruchs in der Umsatzsteuer ("Reemtsma") Stellung genommen.

Die Rechtsvorgängerin der ungarischen Gesellschaft Humda beauftragte das ungarische Unternehmen "BHA" mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Projekts zur Errichtung des ungarischen Pavillons bei der Weltausstellung von 2015 in Mailand (Italien). Für diese Dienstleistungen stellte BHA Rechnungen einschließlich ungarischer Mehrwertsteuer aus. Diese Rechnungen wurden von der Rechtsvorgängerin von Humda bezahlt, und die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer

wurde von BHA an die ungarische Steuerverwaltung abgeführt. Diese stellte bei einer Prüfung fest, dass nach ungarischem Recht für die fragliche Mehrwertsteuer in Ungarn keine Steuerschuld bestanden habe, da sich die streitige Erbringung von Dienstleistungen auf ein in Italien belegenes Grundstück bezogen habe. Folglich sei die fragliche Mehrwertsteuer irrtümlich in Rechnung gestellt worden.

Zur Wiedererlangung des rechtsgrundlos gezahlten Mehrwertsteuerbetrags stellte Humda bei der Steuer- und Zollverwaltung einen Antrag auf Erstattung der Mehrwertsteuer zuzüglich Zinsen. Humda machte geltend, sie sei zwar berechtigt, vom Rechnungsaussteller – der anschließend seine Angaben gegenüber der zuständigen Steuerbehörde berichtigen müsste – die Erstattung dieses Betrags auf dem Zivilrechtsweg zu verlangen. Jedoch habe sie im vorliegenden Fall feststellen müssen, dass über BHA ein Liquidationsverfahren eröffnet worden sei und ihre Forderung nach Auskunft des Liquidators von BHA uneinbringlich sei. Das mit dieser Sache befasste ungarische Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und den EuGH zur Vorabentscheidung angerufen.

Der EuGH bejaht einen Direktanspruch von Humda gegen die Steuerverwaltung nach den Grundsätzen des EuGH-Urteils vom 15.3.2007 "Reemtsma" (DStRE 2007 S. 570). Das Unionsrecht stehe einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegen, nach der ein Unternehmen, dem ein anderes Unternehmen eine Dienstleistung erbracht hat, die Erstattung der Mehrwertsteuer, die dieser Dienstleistungserbringer ihm zu Unrecht in Rechnung gestellt und an den Fiskus abgeführt hat, nicht unmittelbar von der Steuerverwaltung verlangen kann. Dies setzt voraus, dass die Wiedererlangung des fraglichen Betrags von dem Dienstleistungserbringer unmöglich oder übermäßig schwierig ist, weil über diesen ein Liquidationsverfahren eröffnet wurde, und diesen beiden Unternehmen weder Betrug noch Missbrauch vorgeworfen werden kann, sodass für den betreffenden Mitaliedstaat keine Gefahr eines Steuerausfalls besteht.

Art. 183 MwStSystRL ist dahin auszulegen, dass in diesem Fall die Steuerverwaltung verpflichtet ist, Zinsen auf den fraglichen Betrag zu zahlen, wenn sie diese Erstattung nicht innerhalb angemessener Frist nach entsprechender Aufforderung vorgenommen hat. Die Modalitäten der Festsetzung von Zinsen auf diesen Betrag fallen in den Bereich der Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten, die durch die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität begrenzt ist. Dabei dürfen die nationalen Vorschriften – insbesondere über die Berechnung der gegebenenfalls geschuldeten Zinsen – aber nicht dazu

führen, dass dem Unternehmen eine angemessene Entschädigung für die Einbußen vorenthalten wird, die durch die verspätete Erstattung dieses Betrags entstanden sind. Dem vorlegenden Gericht obliegt es, alles in seiner Zuständigkeit Liegende zu tun, um die volle Wirksamkeit von Art. 183 MwStSystRL durch eine unionsrechtskonforme Auslegung des nationalen Rechts zu gewährleisten.

Qualifikation als Unternehmen bei Verkäufen über ebay

Der BFH hat mit Urteil vom 12.5.2022 (DStR 2022 S. 2306) zur Qualifikation als Unternehmen bei Verkäufen über ebay Stellung genommen.

Vorliegend kaufte die Klägerin 2009 bis 2013 Gegenstände aus Haushaltsauflösungen an und bot sie auf der Internet-Auktions-Plattform "ebay" in Form von Versteigerungen zum Verkauf an. Dazu legte sie vier Konten auf ebay an und eröffnete zwei Girokonten. Die Klägerin verkaufte 2009 auf 577 Auktionen, 2010 auf 1.057 Auktionen, 2011 auf 628 Auktionen, 2012 auf 554 Auktionen und 2013 auf 260 Auktionen Waren über ebay. Steuererklärungen gab sie nicht ab. Eine Steuerfahndungsprüfung des Finanzamts ergab Einnahmen in Höhe von 40.000 Euro (2009), 70.000 Euro (2010), 90.000 Euro (2011 und ebenfalls 2012) und 80.000 Euro (2013).

Das Finanzamt erließ entsprechende Einkommensteuer- und Gewerbesteuermessbescheide, in denen es die Betriebsausgaben und Vorsteuern in Höhe von 30 % der Einnahmen schätzte. In den Umsatzsteuerbescheiden für die Streitjahre setzte das Finanzamt Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auf die festgestellten Einnahmen fest. Vorsteuerbeträge erkannte das Finanzamt nicht an. Die Klägerin erhob nach erfolglosem Vorverfahren Klage. Die Klage hatte teilweise Erfolg. Eine Schätzung der Betriebsausgaben bei der Einkommensteuer- und Gewerbesteuerfestsetzung von 60 % des Nettoumsatzes sei gerechtfertigt. Im Übrigen wies das Finanzgericht die Klage ab.

Der BFH hat die Revision als begründet angesehen und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen. Bemessungsgrundlage ist gemäß § 10 Abs.1 Satz 1 UStG das Entgelt. Entgelt war gemäß § 10 Abs.1 Satz 2 UStG a. F. alles, was die leistungsempfangende Person aufwendet, um die Leistung zu erhalten, abzüglich der Umsatzsteuer. Deshalb hätte die festzusetzende Umsatzsteuer in den angefochtenen Bescheiden aus den sogenannten (Brutto-)Einnahmen herausgerechnet werden müssen. Dies hat das Finanzgericht bei seiner erneuten Entscheidung zu berücksichtigen.

Im Ergebnis zu Recht entschieden hat das Finanzgericht, dass die streitigen Leistungen der Klägerin der Umsatzsteuer unterliegen. Die Würdigung des Finanzgerichts, wonach es sich bei den Verkäufen um eine nachhaltige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs.1 UStG handelt, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Finanzgericht hat ausdrücklich auf das Gesamtbild der Verhältnisse und die Verkehrsanschauung abgestellt und berücksichtigt, dass die Klägerin ihre Verkaufstätigkeit über viele Jahre hinweg nachhaltig ausgeübt hat, weil auch die Anzahl der Verkäufe von beträchtlichem Umfang war. Das Finanzgericht hat weiter berücksichtigt, dass der Umfang dieser Tätigkeit eine Betriebsorganisation erforderte. Sie hat Verpackungsmaterial kaufen, Waren verpacken, Porto zahlen und digitale Bilder der angebotenen Gegenstände fertigen müssen.

Das Finanzgericht hat diesen Sachverhalt ohne Verstoß gegen Denkgesetze und ohne Vernachlässigung wesentlicher Umstände dahingehend gewürdigt, dass eine intensive und langfristige Verkaufstätigkeit unter Nutzung bewährter Vertriebsmaßnahmen ("ebay"-Plattform) vorliegt, die deshalb als nachhaltig im Sinne des § 2 Abs.1 UStG zu beurteilen ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob die Klägerin einen privaten oder einen gewerblichen Zugang gewählt hat, weil die Merkmale der unternehmerischen Tätigkeit keinem Wahlrecht unterliegen. Die Sache ist nicht spruchreif, weil Feststellungen zur Differenzbesteuerung nach § 25a UStG fehlen. Soweit diese nicht in Betracht kommen sollte, hat das Finanzgericht noch Feststellungen zum Vorsteuerabzug und zum Steuersatz nachzuholen. Die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) liegen im Streitfall nicht vor.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Änderungen der Zolltarifnummern zum 1.1.2023

Die Europäische Kommission hat die neueste Version der Kombinierten Nomenklatur (KN) veröffentlicht. Sie gilt ab dem 1.1.2023.

Die KN ist Grundlage für die Zollanmeldung bei der Ein- bzw. Ausfuhr oder für inner-EU statistische Zwecke. Mittels der Zolltarifnummer werden unter anderem Zollsätze, Zusatzzölle, Vergünstigungen, aber auch Verbote und Beschränkungen für die Einund Ausfuhr von Waren festgelegt.

Basis der Zolltarifnummer ist das Harmonisierte System (6 Stellen) der Weltzollorganisation, das ergänzt wird um Ziffern und Maßnahmen der EU (Stelle 7 bis 10) sowie national durch jeden EU-Mitgliedstaat (11. Ziffer). Rechtgrundlage der KN ist die Ratsverordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zollrechtliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif.

Die Nomenklatur wird fortlaufend angepasst, um technische Neuerungen aber auch handelspolitische Maßnahmen integrieren zu können. Sie wird jährlich aktualisiert und als Durchführungsverordnung der Kommission im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die neueste Version wurde als Kommissionsverordnung (EU) 2022/1998 im EU-Amtsblatt L vom 31.10.2022 veröffentlicht.

Das statistische Bundesamt hat unter www. destatis.de die Änderungen des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 2023 zum 1.1.2023 mit Gegenüberstellung der geänderten Warennummern zum Vorjahr 2022 zusammengestellt. Folgende Änderungen sind erfolgt:

- Ausgewählte Waren werden nun als eigenständiges Produkt klassifiziert (z. B. Chemikalien wie Cer und Lanthan, Position 2805).
- Anmerkungsänderungen (z. B. zu Lebensmitteln) und neue Definitionen (z. B. "Rohreis"), die sich auf die Güterklassifizierungen auswirken, zum Beispiel in den Kapiteln 10, 22, 40, 95.
- Neue/besondere Bestimmungen bezüglich der Maßeinheiten, Kapitel 44.

Folgende Positionen sind von Änderungen betroffen:

Pos.: Warenbeschreibung:

- 0410 Insekten und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 0809 Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
- 1006 Reis
- 2530 Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
- 2619 Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
- 2805 Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber
- 2844 Radioaktive chemische Elemente und radioaktive Isotope (einschließlich der spaltbaren und brütbaren chemischen Elemente oder Isotope) und ihre Verbindungen; Mischungen und Rückstände, die diese Erzeugnisse enthalten
- 2846 Anorganische oder organische Verbindungen der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle
- 2917 Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
- 3002 Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera, andere
 Blutfraktionen und immunologische Erzeugnisse, auch modifiziert oder in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt;
 Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche
 Erzeugnisse; Zellkulturen, auch verändert

- 3923 Transport- oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen
- 4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln ("shingles" und "shakes"), aus Holz
- 4421 Andere Waren aus Holz
- 6903 Andere feuerfeste keramische Waren (z. B. Retorten, Schmelztiegel, Muffeln, Ausgüsse, Stopfen, Stützen, Kapellen, Rohre, Schutzrohre, Stäbe und Schieber), ausgenommen Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder aus ähnlichen kieselsäurehaltigen Erden
- 7019 Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe)
- 7601 Aluminium in Rohform
- 8112 Beryllium, Chrom, Hafnium, Rhenium, Thallium, Cadmium, Germanium, Vanadium, Gallium, Indium und Niob (Columbium) und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
- 8462 Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen (ausgenommen Walzwerke); Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen, Längsteilanlagen und Ablänganlagen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Metallen (ausgenommen Ziehbänke); Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, vorstehend nicht genannt
- 8485 Maschinen für die additive Fertigung
- 8504 Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen
- 8505 Elektromagnete (ausgenommen für medizinische Zwecke); Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe

Mit der Änderung der Zolltarifnummern müssen in global agierenden Unternehmen die Außenhandels-Stammdaten aktualisiert werden. Ebenso müssen Unternehmen mit zollrechtlichen Bewilligungen, die für einen bestimmten Warenkreis genehmigt sind, prüfen, ob sich bei den zugrunde liegenden Waren Tarifnummern ändern. Hier muss eine Mitteilung an das zuständige Hauptzollamt (HZA) erfolgen, damit die Bewilligung auch im neuen Jahr genutzt werden kann.

Schneller Überblick zur Rechnungslegung: eNewsletter Accounting News
Regelmäßig aktuelle Informationen zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS finden Sie in unserem eNewsletter Accounting News – kostenfreier Download unter https://assets.kpmg/content/dam/kpmg/de/pdf/Themen/2022/11/kpmg-accountingnews-2022-11.pdf

KPMG Direct Services Unser Online-Angebot für Sie kpmg.de/directservices



Literaturtipps



Digitalisierung im Rechnungswesen Ausgabe 2022/2023

Digitalisierung und Nachhaltigkeit sind zwei Megatrends, mit denen sich Unternehmen und deren Abteilungen in den kommenden Jahren weiterhin auseinandersetzen müssen, um zukunftsfähig zu bleiben. Unsere Studie "Digitalisierung im Rechnungswesen", die in Zusammenarbeit mit der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt worden ist, zeigt, dass die beiden wichtigen Themen in vielen Unternehmen häufig aber eher nebeneinander herlaufen und weniger ineinandergreifen.

Die Mehrheit der befragten Unternehmen weist bei ihrer nichtfinanziellen Berichterstattung noch einen geringen Digitalisierungsgrad auf. Nur 30 % der befragten Unternehmen haben die Berichte zu mindestens 50 % digitalisiert. 64 % schätzen ihren Digitalisierungsgrad zwischen 0 und 40 % ein. Ein ähnliches Bild zeichnet sich auch für die EU-Taxonomie ab.

Nachhaltigkeitsaspekte finden verstärkt in den Geschäftsberichten Berücksichtigung. Ziel ist es, neben reinen Finanzkennzahlen auch Transparenz über die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu schaffen. Die Befragung macht deutlich, dass die Datenbasis für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in vielen Fällen noch nicht ausreichend ist. Um die Anforderungen an die Berichterstattung zu den Environmental-, Social- und Governance-Aspekten erfüllen zu können, bedarf es ausführlicher Daten. 42 Prozent der befragten Unternehmen sind mit ihren verfügbaren Daten jedoch wenig zufrieden.

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/digitalisierung-im-rechnungswesen



Benchmark Familienunternehmen 2022

Familienunternehmen leisten mit ihren ganz besonderen Eigenschaften und auf Beständigkeit ausgerichteten Werten einen enormen Beitrag zum Wohlstand in Deutschland. Sie bilden als die dominierende Unternehmensform das Rückgrat der deutschen Wirtschaft und haben aufgrund ihrer starken regionalen Verankerung wichtige Bedeutung vor Ort.

Eine ausgeprägte Werteorientierung, die enge Verbindung der Eigentümer:innen zum Familienunternehmen, langfristige Ausrichtung, das Denken in Generationen, Verbundenheit mit der Region, Kundennähe inwieweit verschaffen all diese Besonderheiten Familienunternehmen einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Nichtfamilienunternehmen? Inwiefern unterscheiden sich Familienunternehmen in ihren Strukturen und unternehmerischen Entscheidungen von Nichtfamilienunternehmen - und wie schlägt sich dies auf ihre wirtschaftliche Leistung nieder?

Diesen Fragen geht die Studie "Benchmark Familienunternehmen 2022" des Instituts für Mittelstandsforschung an der Universität Mannheim mit Unterstützung von KPMG in Deutschland nach. Dafür wurden 253.552 Unternehmen aus den elf Metropolregionen Deutschlands untersucht: Nordwest; Hamburg; Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg; Berlin-Brandenburg; Rhein-Ruhr; Mitteldeutschland; Frankfurt/Rhein-Main; Rhein-Neckar; Nürnberg; Stuttgart; München.

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/benchmark-familienunternehmen-2022



Big shifts, small steps – Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung 2022

Die Verabschiedung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) durch das EU-Parlament verändert das ESG-Reporting signifikant. Nachhaltigkeit wird somit immer mehr zu einer Priorität in der Unternehmensführung. Dennoch gibt es noch viel Raum für Verbesserungen.

Das zeigt die 12. Auflage unserer Studie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, für die Finanz-, Nachhaltigkeits- und Umwelt-, Sozial- und Governance-Berichte (ESG) sowie Webseiten von 5.800 Unternehmen in 58 Ländern analysiert wurden.

Erfahren Sie in unserer umfangreichen englischsprachigen Studie "Big shifts, small steps", wie Deutschland und andere EU-Länder im globalen Vergleich dastehen, welche inhaltlichen Schwerpunkte zu erkennen sind und wo es noch Nachholbedarf gibt.

Die Umfrage liefert Informationen und Erkenntnisse für diejenigen, die den Nachhaltigkeitsbericht ihres eigenen Unternehmens erstellen, sowie für Investor:innen, Vermögensverwaltende und Rating-Agenturen, die jetzt Nachhaltigkeits- und ESG-Informationen in ihre Leistungs- und Risikobewertungen einbeziehen.

Kostenfreier Download der Studie unter: https://hub.kpmg.de/studie-zur-nachhaltigkeitsberichterstattung-2022

13. Dresdner Symposium: Steuer- und gesellschaftliche Überlegungen zum Jahresende

6. Dezember 2022 in Dresden

Ihre Ansprechpartnerin: Birgit Müller T +49 30 2068-4763 birgitmüller@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Aktuelle steuerliche Entwicklungen 2022/2023

"Aktuelles aus Konzernsteuerrecht sowie Unternehmenssteuerrecht" 6. Dezember 2022

"Aktuelles aus dem Umsatzsteuerrecht und Lohnsteuerrecht"

7. Dezember 2022

"Verrechnungspreise und Internationales Steuerrecht" 8. Dezember 2022

Ihr Ansprechpartner: Guido Häuser T +49 211 475-8023 ghaeuser@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: IFRS Aktuell 2022 – Ausgewählte Themen und Praxisfragen

"Aktuelle ESG-Themen" 6. Dezember 2022

O. Dezember 2022

"Slot für Wunschthema IAS 7 oder IFRS 9"

7. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Konstanze Olbrich T +49 69 9587-6691 kolbrich@kpmg.com

Webcast Live: Tax-Update IV/2022

(kostenpflichtige Veranstaltung)
7. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anastasia Tag T +49 30 2068-2243 anastasiatag@kpmg.com

Webcast: KPMG Kapitalkosten-Insights: Kapitalmarkt in der Krise. Oder doch nicht?

7. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Clarissa Riedel T +49 89 9282-6021 clarissariedel@kpmg.com

TEOS Roadshow: Wie sich Stiftungen und Non-Profit-Organisationen rechtssicher, digital und nachhaltig aufstellen können

7. Dezember 2022 in Düsseldorf

8. Dezember 2022 in München

12. Dezember 2022 in Frankfurt a. M.

17. Januar 2023 in Stuttgart

7. Februar 2023 in Berlin

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Siegmund T +49 40 32015-5344 ankesiegmund@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Immobilien + Innovationen

"Public Real Estate + Digitaler Wandel"

7. Dezember 2022

"Hotel + Operational Excellence" 18. Januar 2023

"Einzelhandel + Mobile Data" 15. Februar 2023

"Prüfung + Digital Finance" 29. März 2023

Ihre Ansprechpartnerin: Konstanze Olbrich T +49 69 9587-6691 kolbrich@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe: Forensic Update 2022

"Hinweisgebermanagement – von der Pflicht zur Kür" 7. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Josephine Heller T +30 2068-1210 josephineheller@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: Transfer Pricing Insights

"Verrechnungspreise im Zusammenspiel mit Zoll und Umsatzsteuer" 8. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anna Backmann T +49 221 2073-1615 abackmann@kpmg.com

Webcast Live-Reihe: Tax Update Public

"Fokus: Jahresendupdate für die

Stadtwerke"

8. Dezember 2022

"Fokus: Kommunen"

9. Februar 2023

"Fokus: Stadtwerke"

9. März 2023

Ihre Ansprechpartnerin: Anke Siegmund T +49 40 32015-5344 ankesiegmund@kpmg.com

Webcast Live: Geldwäscheprävention bei Kapitalverwaltungsgesellschaften

8. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Anna Backmann T +49 221 2073-1615 abackmann@kpmg.com

Webcast Live: IKS Meet-Up Financial Services

14. Dezember 2022

Ihre Ansprechpartnerin: Michaela Terstesse T +49 221 2073-6058 mterstesse@kpmg.com

Webcast-Live-Reihe CGO – Das Governance Update 2022

"Compliant ins neue Jahr" 15. Dezember 2022

Ihr Ansprechpartner: Guido Häuser T +49 211 475-8023 qhaeuser@kpmq.com

Webcast Live: IPO Readiness: Gute Vorbereitung in unsicheren Zeiten

15. Dezember 2022

Ihr Ansprechpartner: Marco Waldraff T +49 69 9587-6846 mwaldraff@kpmg.com



Weitere Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen unter **www.kpmg.de/events**

Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

* Änderungen vorbehalten

Impressum

Herausgeber

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Klingelhöferstraße 18 10785 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Gerrit Adrian (V.i.S.d.P.)

THE SQUAIRE Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main T +49 69 9587-2944

Dr. Martin Ribbrock

THE SQUAIRE Am Flughafen 60549 Frankfurt am Main T +49 69 9587-2307

Editorial

Kay Klöpping

Nikolaus-Dürkopp-Straße 2a 33602 Bielefeld T +49 521 9631-1390

Newsletter kostenlos abonnieren https://home.kpmg/de/de/home/ newsroom/newsletter-abonnieren/ abo-kpmg-mitteilungen.html

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia











Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berüfsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.